

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ~~oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag~~ die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“